

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIV. Jahrgang Nr. 17



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

| | |
|---|-----|
| Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (EE-Projekt GmbH, Hattingen; Windpark Harsahl) | 615 |
| Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Energiekontor AG, Bremen; Windpark Wahrenholz) | 617 |
| Ergebnisse der Vorprüfung nach UVPG für die Herstellung eines Teiches in der Gemarkung Repke | 619 |
| Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel | 619 |

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

| | | |
|---------------------|--|-----|
| STADT GIFHORN | Allgemeinverfügung über die Frist zur Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Gifhorn für das Jahr 2023 | 622 |
| | Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 01.10.2022 | 623 |
| STADT WITTINGEN | 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen | 627 |
| | 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben | 628 |
| | Satzung über die Erhebung von Gebühren im Umschlags- hafen Wittingen | 629 |
| GEMEINDE SASSENBURG | - - - | |

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

| | | |
|--------------------|---|-----|
| Gemeinde Weyhausen | Bebauungsplan „Klanze-Ost“, 1. Abschnitt, 1. Änderung mit ÖBV | 633 |
|--------------------|---|-----|

SAMTGEMEINDE BROME - - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

| | | |
|--|------------------------------|-----|
| | 1. Nachtragshaushaltssatzung | 634 |
|--|------------------------------|-----|

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

| | | |
|--|--|-----|
| | Abweichungssatzung gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.11.2020 | 635 |
|--|--|-----|

| | | |
|--------------------|---|--|
| Gemeinde Meinersen | Bekanntmachung Bebauungsplan „Schwarzer Weg“ mit ÖBV, Gemeindeteil Ohof | |
|--------------------|---|--|

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

| | | |
|----------------|---|-----|
| Gemeinde Meine | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 | 636 |
|----------------|---|-----|

| | | |
|-----------------------|-----------------------|-----|
| Gemeinde Rötgesbüttel | Sondernutzungssatzung | 636 |
|-----------------------|-----------------------|-----|

| | | |
|--|-----------------------|-----|
| | Entschädigungssatzung | 641 |
|--|-----------------------|-----|

| | | |
|--|---|-----|
| | Gebührensatzung für die Nutzung der öffentlichen Gebäude und des Festplatzes mit Anlage | 642 |
|--|---|-----|

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (EE Projekt GmbH, Hattingen; Windpark Harsahl)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.4/74.01-01.32 –

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der EE Projekt GmbH, Toppelstr. 68, 45529 Hattingen, auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 05.12.2022 bis zum 19.12.2022

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 17.00 Uhr |

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Hankensbüttel

Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

| | |
|--|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Montag, Dienstag | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**19.12.2022**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der EE Projekt GmbH, Toppelstr. 68, 45529 Hattingen, auf den Antrag vom 07.05.2020 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Harsahl

Standort

| | |
|------------|-----------------------|
| Gemarkung: | Weddersehl |
| WEA 01 | Flur: 1 Flurstück 6/3 |

| | |
|------------|------------------------------|
| WEA 02 | Flur: 1 Flurstück 2/4 |
| WEA 03 | Flur: 1 Flurstück 13/1 |
| WEA 05 | Flur: 2 Flurstück 40/3 |
| Gemarkung: | Hankensbüttel |
| WEA 04 | Flur: 1 Flurstück 159, 157/3 |

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-5.7 mit Nabhöhen von 104,7 m und 125,4 m, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 149 m und Gesamthöhen von 179,2 m und 199,9 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 6 i. V. m. Nr. 1. 6. 1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 15.11.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Energiekontor AG, Bremen; Windpark Wahrenholz)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.35 -

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 01.12.2022 bis zum 15.12.2022

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 17.00 Uhr |

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Wesendorf

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 – 12.00 Uhr |

Voranmeldung telefonisch: 05376-899-51

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.12.2022**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf den Antrag vom 16.12.2021 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Wahrenholz

Standort

Gemarkung: Wahrenholz
WEA 01 Flur: 56 Flurstück 28/2
WEA 02 Flur: 58 Flurstück 2/2

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 121 m, einer Leistung von 5,5 MW pro Windenergieanlage (WEA), einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 15.11.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt

Az.: 9.2/6630-09-10/22

Das Land- und Forstgut Dedelstorf beantragte die Plangenehmigung für die Herstellung eines Teiches auf dem Flurstück 7/4 der Flur 2, Gemarkung Repke.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für solche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVP genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 01.11.2022

Im Auftrage

Schielberg

Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel am 17.05.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.01.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Beginn und Ende der Beregnungssaison werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2 Das Schließen und Öffnen der Entleerungen bzw. der Streckenschieber erfolgt durch den Regenwart.

3. Beregnungseinsatz

- 3.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandsatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 3.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten zum Kartoffel- oder Gemüseanbau, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 3.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.

- 3.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied. Für selbst verursachte Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.
Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsmäßig aufzulegen. Hydranten und Schieber sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
- 3.5 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.
- 3.6 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Verbandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten.
- 3.7 Der Regenwart ist berechtigt zur Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Verteilungsplanes Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.
- 3.8 Die Mindestabnahmemenge der ortsfesten Anlage beträgt 38 m³/h. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet.
- 4.2 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 4.3 Für jede Entnahmestelle sind die genehmigten Wassermengen einzuhalten. Sofern eine Überziehung der genehmigten Entnahmemenge an einer Entnahmestelle zur Überziehung der genehmigten Wassermenge des Verbandes führt, sind mögliche Strafzahlungen aufgrund eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens allein durch den jeweiligen Bewirtschafter an der Entnahmestelle zu zahlen. Es gilt das Verursacherprinzip. Bewirtschafter, welche ihre betrieblichen Mengen einhalten, bleiben von den Strafzahlungen unberührt.
- 4.4 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 4.5 Bei einem Flächenübergang nach 4.2 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 4.6 Die entnommenen Wassermengen sind für die laufende Beregnungssaison monatlich, spätestens 3 Werktage nach Monatsende betriebsbezogen an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dies gilt auch für Nullmeldungen.
- 4.7 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.

- 4.8 Die Punkte 4.1 bis 4.6 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.
- 4.9 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 4.10 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände im täglichen Betrieb aufzuzeichnen.
- 4.11 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand, bzw. dem beauftragten Regenwart auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z. B.: Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Beregnungsmaschine).

5. Strafgelder

- 5.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für Nichtabdecken der Hydranten und für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 3.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 4.6 oder die nicht bzw. verspätete Meldung der Wasserentnahmemengen nach Punkt 4.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Unsachgemäßer Aufbau der Beregnungsanlage | 300,00 € |
| 2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten | 300,00 € |
| 3. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr | 1.000,00 € |
| 4. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 10 Tage) | 100,00 € |
| 5. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 20 Tage) | 300,00 € |
| 6. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 30 Tage) | 600,00 € |
| 7. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.2) | 300,00 € |
| 8. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 4.6 (> 14 Tage) | 1.000,00 € |
- 5.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 5.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit §§ 27, 28 und 30 der Verbandssatzung. Die Betriebsordnung wurde in der Verbandsversammlung am 17.05.2022 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dannenbüttel/Uelzen, 17.05.2022

Karsten Lüdde
Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 17.05.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 01.11.2022

Im Auftrage

Nietner

BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gifhorn Allgemeinverfügung über die Frist zur Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Gifhorn für das Jahr 2023

Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Der Termin, bis zu dem Ausnahmen von der Sonntagsregelung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG für das Jahr 2023 beantragt werden sollen, wird auf den **05.01.2023** festgelegt.

Die Originalverfügung inklusive Begründung kann bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, 16.11.2022

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Gifhorn folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Gifhorn“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und hat die Rechtsstellung einer „selbstständigen Gemeinde“.
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund einen rot bewehrten goldenen Löwen, stehend auf einem roten Horn und nach links blickend. Das Wappen wird als Emblem mit Hoheitszeichen auf Grenzsteinen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet.
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Gifhorn führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.
- (5) Die Farben der Stadt sind blau und rot.
- (6) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben blau und rot und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (7) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Gifhorn“.

§ 2 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 3 Ratsöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 4 Ortschaften mit Ortsrat

(1) Die ehemaligen Gemeinden

1. Gamsen - mit Ausnahme der Flurstücke 18 bis 120 der Flur 15 der Gemarkung Gamsen (Gebiet des Bebauungsplanes 42/77 „Wilscher Weg - Sonnemanns Eichen Teilplan III" und des Gebietes des Bebauungsplanes 21 „Moorkamp" sowie der übrigen Flächen, die sich südlich der Flächen „Neubokeler Straße" und westlich der B 4 befinden inklusive der Flächen der Flure 2 der Gemarkung Gifhorn, die sich nördlich der B 188 und östlich der B 4 befinden, sowie das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63/89 „Im Meineken Sohl"
2. Kästorf
3. Neubokel
4. Wilsche
5. Winkel - bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Winkel und des mit den nach § 1 Abs. 2a, b, c des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 (Nds. GVBl. 1973, S. 473) in die Stadt Gifhorn eingegliederten Gemeindeteile Siedlung „In den vier Sternen" aus der Gemeinde Leiferde Siedlung „Heide", aus der Gemeinde Vollbüttel und der Siedlung „Winkler Straße", aus der Gemeinde Ribbesbüttel

bilden je eine Ortschaft.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Gamsen | 9 Mitglieder |
| 2. Kästorf | 7 Mitglieder |
| 3. Neubokel | 5 Mitglieder |
| 4. Wilsche | 7 Mitglieder |
| 5. Winkel | 5 Mitglieder |

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird als Beamtin oder Beamter auf Zeit berufen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

(2) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Gifhorn gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Gifhorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Gifhorn werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für die Stadt Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht (elektronisches Amtsblatt). Sie gelten mit dessen Veröffentlichung im Internet als verkündet bzw. bekannt gemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird bei Bedarf erweitert und ist im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen einzusehen.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht bzw. verkündet werden, werden unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, erfolgt diese in den Tageszeitungen „Aller-Zeitung“ und „Wolfsburger Nachrichten/Gifhorer Rundschau“.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass auf den Aushang bzw. die Auslage einer Rechtsvorschrift öffentlich durch Bekanntmachung hinzuweisen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit dem Hinweis im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude (Rathaus) der Stadt Gifhorn während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von 2 Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Sonstige Bekanntmachungen

Sonstige Bekanntmachungen sowie Verkündungen und Bekanntmachungen, die im Wege der Amtshilfe erfolgen, werden sofern nicht etwas anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn veröffentlicht.

Überregionale Bekanntmachungen

Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Stadt Gifhorn über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung anzuwenden wäre.

Rats- und Ortsratssitzungen, Sitzungen der Fachausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen werden spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - spätestens am Tag der Sitzung im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn bekannt gemacht/veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden ebenfalls spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - am Tag der Sitzung im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn bekannt gemacht/veröffentlicht.

Zusätzlich werden Zeit und Ort der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen sowie der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften in den Tageszeitungen „Aller Zeitung“ und „Wolfenbütteler Nachrichten/Gifhorer Rundschau“ spätestens 4 Tage vor der Sitzung - in Eilfällen - am Tag der Sitzung bekannt gemacht. Diese gedruckten Bekanntmachungen verweisen stets auf das elektronische Amtsblatt der Stadt Gifhorn unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachungen nach Eigenbetriebsverordnung

Hinsichtlich der Eigenbetriebe der Stadt Gifhorn erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) eine ortsübliche Bekanntmachung der dort genannten Beschlüsse und Mitteilungen im Internet unter der Internetadresse www.stadt-gifhorn.de/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn.

Auf die öffentliche Auslegung kann unter Einhaltung der Regelungen nach § 36 Abs. 3 EigBetrVO verzichtet werden.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens vier Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 30.01.2012 außer Kraft.

Gifhorn, 29.09.22

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§4, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 2 (Gebührenmaßstab/-höhe) erhält in Nummer 2 folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünfte beträgt monatlich 5,50 €/qm Nutzfläche.

§ 3 (Nebenkosten) erhält in Nummer 1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Pauschalentschädigung für Nebenkosten im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünfte beträgt monatlich 9,50 €/qm Wohnfläche.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, den 02.11.2022

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

**2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung**

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 1 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 02.11.2022

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif

| | Je ½ Stunde | Je ganze Stunde |
|--|-------------|-----------------|
| 1. Personaleinsatz | | |
| 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr | | |
| 1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde | 9,50 € | 19,00 € |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | | |
| 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge | | |
| 2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 197,00 € | 394,00 € |
| 2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 208,50 € | 417,00 € |
| 2.2 Löschfahrzeuge (LF) | | |
| 2.2.1 LF 8 S | 152,50 € | 305,00 € |
| 2.2.2 LF 20 KatS | 259,00 € | 518,00 € |
| 2.2.3 LF 16/12 | 180,50 € | 361,00 € |
| 2.2.4 LF 24/30 | 261,50 € | 523,00 € |
| 2.2.5 HLF 20/16 | 264,00 € | 528,00 € |
| 2.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | | |
| 2.3.1 TLF 8 W | 104,00 € | 208,00 € |
| 2.3.2 TLF 16/25 | 109,50 € | 219,00 € |

| | | |
|--|----------|------------|
| 2.3.3 TLF 24/50 | 171,50 € | 343,00 € |
| 2.3.4 TLF 2000 | 275,00 € | 550,00 € |
| 2.3.5 TLF 4000 | 268,50 € | 537,00 € |
| 2.4 Drehleiter (DLK 23/12) | 487,50 € | 975,00 € |
| 2.5 Rüstwagen (RW 2) | 104,50 € | 209,00 € |
| 2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | 98,00 € | 196,00 € |
| 2.7 Einsatzleitfahrzeuge (ELW) | 38,50 € | 77,00 € |
| 2.8 Kommandowagen (Kdo-W) | 73,00 € | 146,00 € |
| 2.9 Anhänger | 54,00 € | 108,00 € |
| 2.10 Motorboot mit Trailer | 522,50 € | 1.045,00 € |

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus) des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Umschlagshafen Wittingen (Hafentarif)

Auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Hafentarif gilt für den Umschlagshafen Wittingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das in der Verordnung zur Bestimmung und Abgrenzung der im Regierungsbezirk befindlichen und unter die Allgemeine Hafenordnung vom 5.3.1975 fallende Hafengebiete vom 27.7.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 15.8.1977) dargestellte Areal.
2. Der Hafentarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens, die die Stadt Wittingen als Eigentümerin des Umschlagshafens erhebt:
 - Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte) § 2
 - Ufergeld (Kajegeld) - (ladungsbezogene Entgelte) § 3

• Umschlagsentgelte

§ 4

3. Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 5 werden von der Port Logistics Wittingen GmbH (PLW) erhoben und mit der Stadt abgerechnet. Hierzu legt die PLW monatlich Abrechnungsunterlagen vor, die nähere Details (Güterart, Tonnagen etc.) enthalten.
4. Die Erhebung der Gebühren nach § 2 erfolgt mittels einer vor Ort sichtbaren Bezahlstation. Hierzu haben sich die Nutzer über einen vor Ort anzumelden und eine in Höhe der Gebührenpflicht liegende Zahlungsverpflichtung auszulösen.

§ 2

Hafengeld

1. Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen und für die Benutzung von Liegeplätzen/Wasserflächen oder Landflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner oder der Charterer als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge, die den Hafen für Umschlagszwecke anlaufen.
2. Das Hafengeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Umschlaghafen erhoben.
3. Der Schiffsführer oder eine beauftragte Person/Institution hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber der PLW zu machen.
4. Das Hafengeld bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ). Liegen für die BRZ mehrere Werte vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben. Liegen keine BRZ-Bemessungen vor, so wird die BRZ nach billigem Ermessen auf andere Weise ermittelt.
5. Falls die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht unaufgefordert innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abfahrt/Ende der Leistungserbringung vorgelegt werden, wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt von in Höhe von 100,00 €/netto erhoben.
6. Die Höhe des Hafengeldes für Wasserfahrzeuge ergibt sich aus der Anlage 1.
7. Hafengeld wird nicht erhoben für:
 - a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind;
 - b) Seenotrettungsschiffe
 - c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Wasserfahrzeugen zu assistieren, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen erbracht werden, deren Inanspruchnahme eines Liegeplatzes jeweils zwölf Stunden vor und nach der Dienstleistung nicht übersteigt;

d) Schiffen, die an maritimen Veranstaltungen (z.B. Hafenfeste, Regatten etc.) teilnehmen und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

8. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung des Hafengeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3

Ufergeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung von Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zum Zweck des Umschlags wird ein Ufergeld erhoben. Als mittelbare Benutzung gilt der Umschlag von Schiff zu Schiff (Bord/Bord-Umschlag).
2. Umschlagsunternehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Umschlag auf/ vom Schiff durchführt oder den Umschlag in Auftrag gegeben hat.

Umschlagsunternehmer ist auch, wer als natürliche oder juristische Person im Gebiet des Hafens ein Gewerbe betreibt und die Kaianlagen oder andere Hafenanlagen dadurch nutzt, dass er dort von anderen umgeschlagene Güter empfängt oder dort von anderen umzuschlagende Güter versendet. Die in den vorgenannten Sätzen genannten Personen haften für das Ufergeld als Gesamtschuldner.

3. Maßgebend für die Berechnung des Ufergeldes sind:

a) Güterart

Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraße" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

b) Gütergewicht

Das Gütergewicht wird nach Tonnen berechnet.

4. Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Ufergeldes gemäß Anlage 1 lfd.-Nr. 3 erhoben. Zahlungspflichtig ist der Schuldner für das an der Kaje liegende Schiff.
5. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung eines Ufergeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
6. Die Höhe des Ufergeldes ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4

Umschlagsentgelte

Die von der PLW für Umschlagszwecke erhobenen Umschlagssätze sind nicht Gegenstand dieser Satzung und werden von der PLW festgelegt. Sie werden direkt mit der Hafenumschlagsgesellschaft abgerechnet.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Umschlaghafens Wittingen und seiner Einrichtungen.
2. Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
3. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt ist, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren nach Anlage 1 sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Gebührenpflicht zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des BGB in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Eine Aufrechnung gegenüber den Forderungen ist nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
7. Soweit der errechnete Gesamtrechnungsbetrag unter 10,00 €/netto liegt, wird ein Mindestentgelt von 10,00 €/netto in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe.
8. Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung kann ein Zuschlag von 50 % der Gebühren erhoben werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Hafen Wittingen (Hafentarif) vom 7.12.2000 außer Kraft.

Wittingen, den 03.11.2022

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Klanze-Ost“, 1. Abschnitt, 1. Änderung mit ÖBV Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 26.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) „Klanze-Ost“, 1. Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsichtnahme aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

¹ abgedruckt auf Seite 645 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weyhausen

Weyhausen, den 14.11.2022

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 11.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert.

Im Übrigen bleibt die am 08.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 unberührt.

Hankensbüttel, 19.10.2022

i.V. Bauke
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.10.2022 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.12.2022 bis einschließlich 09.12.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 07.11.2022

Evers
Samtgemeindebürgermeister

**Abweichungssatzung
gemäß § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung
der Samtgemeinde Meinersen vom 05.11.2020**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 05.11.2020 hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Beim Ausbau der Teileinrichtung „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ der Gemeindeverbindungsstraße „Hauptstraße“ in Meinersen beträgt der Anteil der Samtgemeinde am beitragsfähigen Aufwand abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung = 90 %.

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, den 03.11.2022

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Schwarzer Weg“ mit ÖBV, Gemeindeteil Ohof

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 den Bebauungsplan „Schwarzer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

² abgedruckt auf Seite 646 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 10. November 2022

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2022 bis 09.12.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 23.11.2022

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über Erlaubnisse für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zu Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
 2. das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken
 3. das Aufstellen von Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig und geschäftsunabhängig)
 4. das Aufstellen von Warenauslagen und Stellschildern, sofern die genutzte Flächen einen Quadratmeter übersteigt
 5. das Aufstellen von Wertstoffcontainern und sonstigen Containern
 6. die Plakatierung an Straßenlaternen
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt nach Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die genutzten Flächen sind gemäß den gängigen Regeln im Straßenverkehr abzusichern und abzusperren. Die Sondernutzungsberechtigten haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kabelleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) Die Sondernutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Plakatierung an Verkehrszeichen oder verkehrsrelevanten Anlagen angebracht wird und diese auch nicht verdeckt werden dürfen. Die Plakatierung hat nach Ablauf ihrer Relevanz innerhalb von 14 Tagen entfernt zu werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sache.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr die Versicherungsscheine und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6
Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7
Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte oder Roste, wenn sie nicht mehr als 0,6m in einen Gehweg hineinragen und begehbar und nutzbar bleiben. Einwurfsvorrichtungen oder Treppenstufen dürfen maximal 0,2m in den Gehweg ragen und dürfen keine Gefahr für die Fußgänger darstellen;
 2. das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichten und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen;
 3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der öffentlichen Straßenbaulast.
 4. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen o.ä. anlässlich traditioneller, kultureller oder sportlicher Veranstaltungen. (z.B. Bettenrennen, Schützenfest, Vereinsveranstaltungen und –feiern)
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9
Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rötgesbüttel.

§ 10
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen des § 4 Abs.3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs.3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs.4 oder § 7 Abs.1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs.1 Nr. 4 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Rötgesbüttel

Rötgesbüttel, den 10.11.2022

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, EhrenbeamtInnen und der sonstigen ehrenamtlichen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderung

§ 2 - Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister | 500,00 € |
| b) an den 1. Vertreter | 60,00 € |
| c) an den 2. Vertreter | 45,00 € |
| d) an die Beigeordneten | 25,00 € |
| e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 15,00 € |
| f) an den Allgemeinen Verwaltungsvertreter | 100,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 10.11.2022

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Rötgesbüttel für die Nutzung der öffentlichen Gebäude und des Festplatzes

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebäudenutzung

Für die Nutzung der Bürgerhalle, des Sportheims und des Festplatzes der Gemeinde Rötgesbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Bürgerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Bürgerhalle werden wie folgt erhoben:

| | | ganze Halle | Küche | Nebenkosten | Reinigung | Gesamt |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------|-------------|-----------|----------|
| Privatleute | Rötgesbüttel | 230,00 € | 30,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 345,00 € |
| Privatleute | Gastronomie | 280,00 € | 30,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 395,00 € |
| gewerblich | ganztäglich | 310,00 € | 60,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 455,00 € |
| gewerblich | 8 Std. o. weniger | 230,00 € | 30,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 345,00 € |
| Vereine | allgemein | 180,00 € | 30,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 295,00 € |
| Kulturelle Veranstaltungen | | 100,00 € | - € | 40,00 € | 50,00 € | 185,00 € |

§ 3 Sportheim und Schießheim

(1)

| | | Vereinsheim | Nebenkosten | Gesamt |
|---------------|-------------------|-------------|---------------------|----------|
| Privatleute | Vereinsmitglieder | 100,00 € | 25,00 € | 125,00 € |
| Privatleute | Rötgesbüttel | 135,00 € | 25,00 € | 160,00 € |
| Privatleute | Gastronomie | 175,00 € | 25,00 € | 200,00 € |
| Sportangebote | externe Anbieter | 15,00 € | (Stundenabrechnung) | 15,00 € |

(2) Die Kosten für die Reinigung im Sportheim in Höhe von 50,00 € werden direkt mit dem VfL abgerechnet.

(3) Der VfL Rötgesbüttel von 1908 e.V. zahlt der Gemeinde Rötgesbüttel eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 614,00 € für die Nutzung des Sportheims zum 01.11. Der Schützenverein sowie die Kyffhäuser zahlen der Gemeinde Rötgesbüttel jeweils eine jährliche Nutzungsgebühr i.H.v. 613,55 € für die Nutzung des Schießheims zum 01.11.

§ 4 Festplatz

(1) Für die Überlassung des Festplatzes ist eine Nutzungsgebühr in Höhe von 200,00 € pro Veranstaltungswochenende, unabhängig von der Nutzung, zu entrichten.

- (2) Ortsansässige Vereine und Verbände sind von der Nutzungsgebühr befreit. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Verbände, die durch einen Schausteller oder Festwirt durchgeführt werden, sind gemäß Absatz 1 gebührenpflichtig. Auf Antrag kann die Nutzungsgebühr ermäßigt werden.
- (3) Mit dem Nutzer wird im Vorfeld ein Nutzungsvertrag geschlossen und die Gebühr muss 14 Tage vor der Veranstaltung entrichtet werden.
- (4) Die Nebenkosten für Wasser, Abwasser und Strom werden nach Verbrauch abgerechnet.

§ 5 Gebührenbefreiung

Die Benutzung der Räume der Bürgerhalle, des Schießheims und des Sportheims durch politische Gremien der Gemeinde, für Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen der Gemeinde sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine ist gebührenfrei. Es wird ausschließlich die Reinigungsgebühr gem. § 2 und 3 dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten bei Nutzung der Bürgerhalle, Schießheims und des Sportheims zu erstatten:

1. Fehlgeschirr ist nach der Anlage 1 dieser Satzung zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Nutzungsordnung.
2. 14 Tage vor Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu überweisen. Nach Rückgabe der Bürgerhalle wird die Kautions innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt.
3. Bei der Schlüsselübergabe im Sportheim und im Schießheim ist eine Kautions in Höhe von 200,00 € in bar zu entrichten. Die Kautions wird nach Rückgabe des Schlüssels in bar zurückgezahlt.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.
- (2) Die Gebühr ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung einzuzahlen.
- (3) Erst nach Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 10.11.2022

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Preisliste für defektes oder fehlendes Geschirr

| | |
|---------------------|--------|
| Biertulpe | 2,00 € |
| Wasserglas | 1,00 € |
| Sektglas | 1,50 € |
| Schnapsglas | 1,00 € |
| Weinglas | 1,50 € |
| Weizenglas | 1,50 € |
| Whiskeybecher | 1,00 € |
| Bierglas mit Henkel | 1,00 € |
| Teller flach | 2,00 € |
| Teller tief | 2,00 € |
| Dessertteller | 1,00 € |
| Kaffeetasse | 1,50 € |
| Untertasse | 1,50 € |
| Milchkännchen | 2,00 € |
| Fleischteller groß | 6,00 € |
| Fleischteller klein | 4,50 € |
| Glasschälchen | 1,00 € |
| Thermoskanne | 8,00 € |
| Besteck | 0,50 € |
| Kartoffelschalen | 3,00 € |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

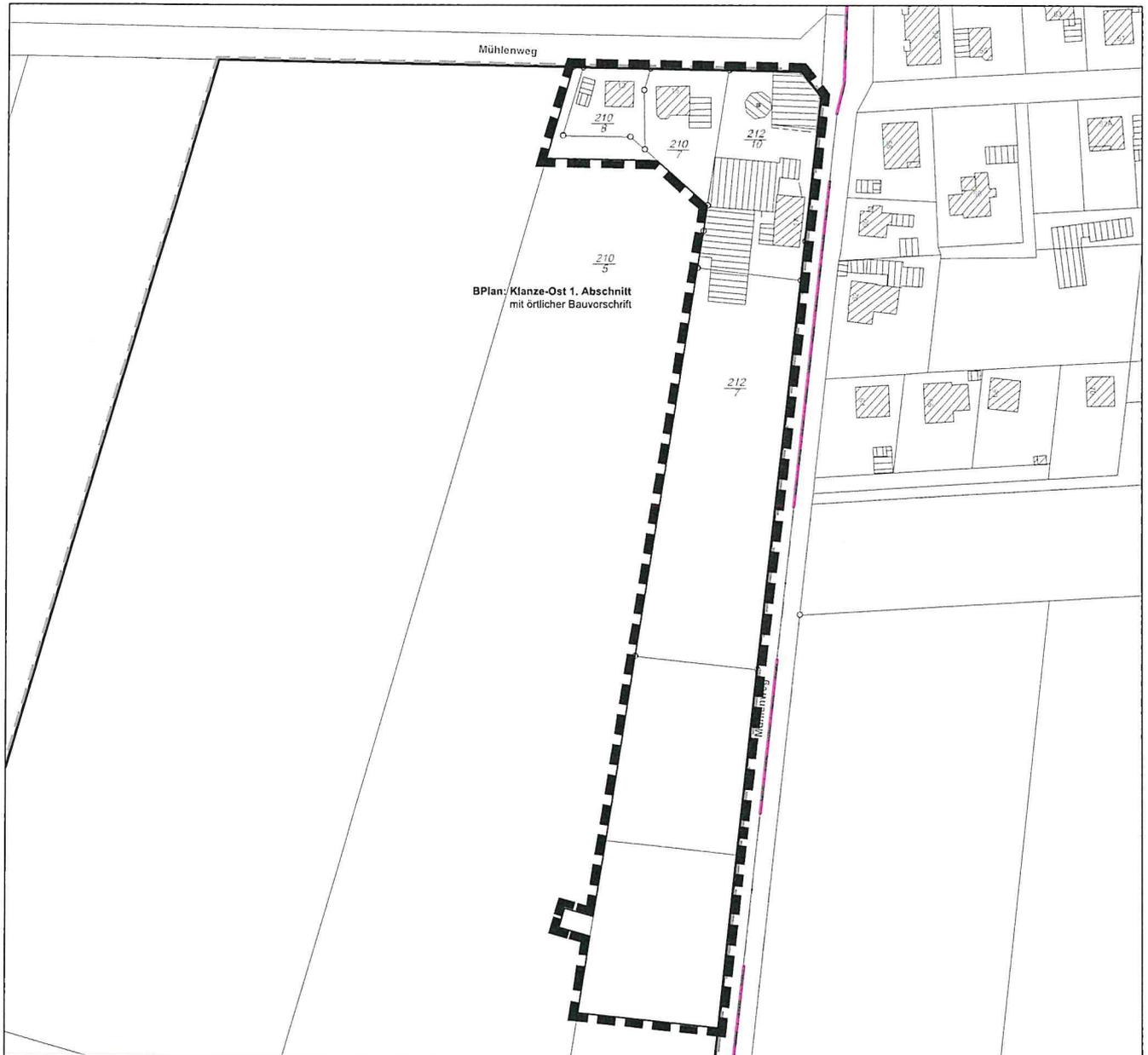
Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Klanze-Ost 1. Abschnitt
mit örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung

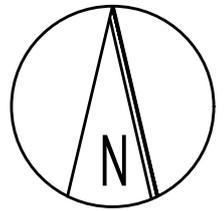
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



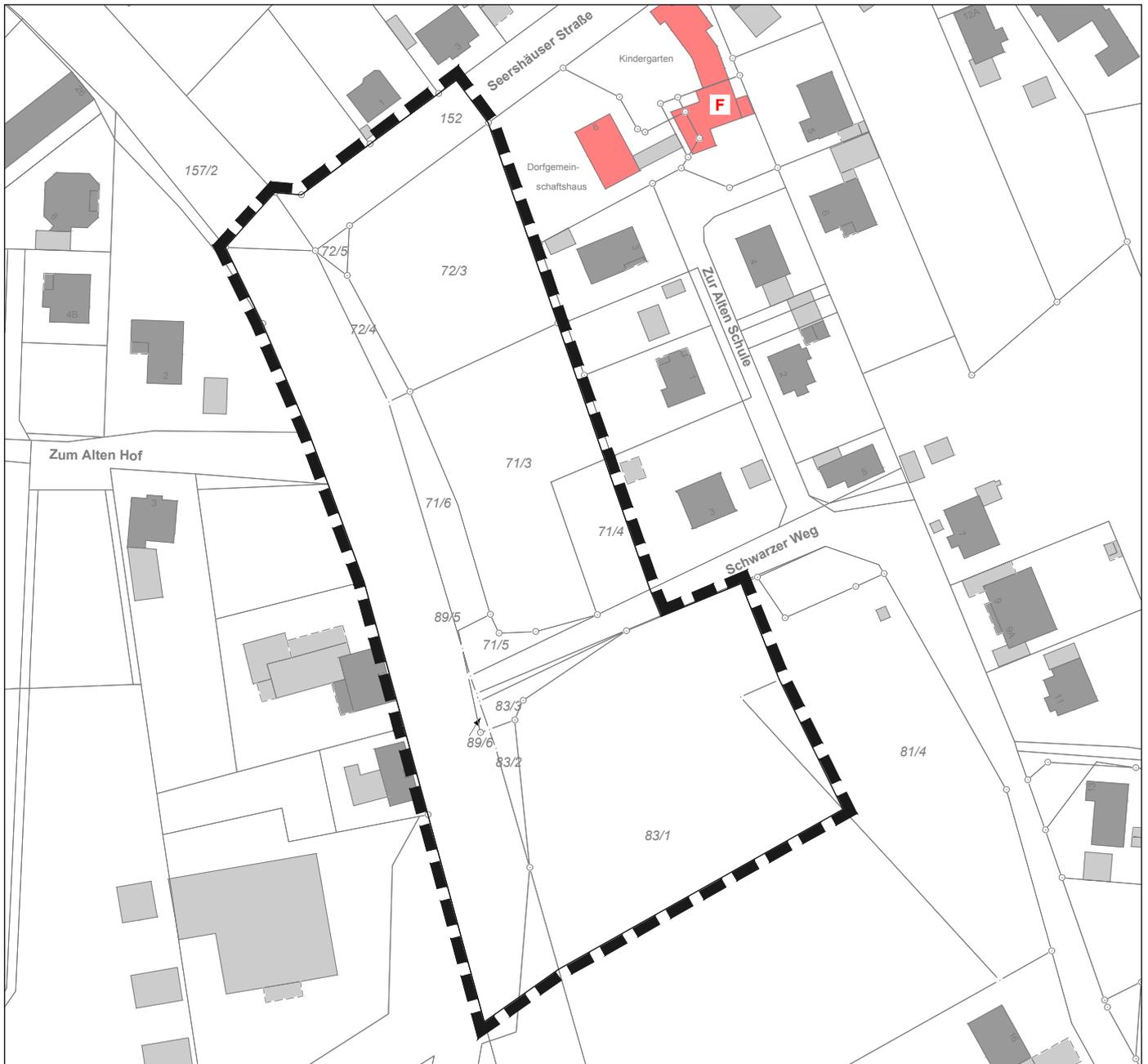
Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Schwarzer Weg
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage, an der Bundesstraße, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende